

RS Vwgh 1975/12/15 0083/74

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1975

Index

Bewertungsrecht

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §21

BewG 1955 §23

Rechtssatz

Eine Wertfortschreibung gemäß § 21 BewG setzt, wie sich aus dem Zusammenhalt mit § 23 BewG ergibt, grundsätzlich Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen zwischen den einzelnen Fortschreibungspunkten voraus, die unmittelbare Ursache für Änderungen der Wertverhältnisse sind. Als solche Änderungen werden bei den wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens etwa eine Teilung, der Abverkauf von Teilflächen, eine Umwidmung, die Einleitung eines Enteignungsverfahrens und dgl in Betracht kommen (Hinweis: Twaroch-Wittmann-Frühwald, Kommentar zum BewG, S 148).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1975:1974000083.X01

Im RIS seit

08.10.2019

Zuletzt aktualisiert am

08.10.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at